

**Planentwurf 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans  
Windenergie der Gemeinde Treplin -  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

**Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen**

	<b>Zuständige Behörde</b>	<b>Datum</b>	<b>Schutzgut / Thema</b>	
<b>frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</b>				
	Bürger 1	11.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch (menschliche Gesundheit) / Schallimmissionen, optische Immissionen durch Schattenwurf</li> <li>• Tiere / Artenschutz, Schutzmaßnahmen</li> <li>• Landschaft</li> </ul>	
<b>frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</b>				
	LK Märkisch-Oderland - Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde	24.01.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Boden / Bodenschutz</li> </ul>	
	LK Märkisch-Oderland - Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Untere Naturschutzbehörde	15.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Natur, Landschaft, Fläche, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt / artenschutzrechtliche Prüfung, Naturdenkmal, Landschaftsplan</li> </ul>	
	LK Märkisch-Oderland - Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Untere Wasserbehörde	06.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasser / Wasserschutz, Überschwemmungsgebiete</li> </ul>	
	LK Märkisch-Oderland - Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde	19.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Boden / Bodenveränderungen, Grundwasser, Bodenerosion</li> </ul>	
	Landesamt für Umwelt - Abt. Technischer Umweltschutz	26.01.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasser</li> <li>• Mensch (menschliche Gesundheit) /</li> </ul>	

			Schallimmissionen, optische Immissionen durch Schattenwurf, Eiswurf	
	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	01.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mensch (menschliche Gesundheit) / Flugsicherheit</li> </ul>	
	Brandenburgisches Landesdenkmalamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum	15.01.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kulturelles Erbe / Bodendenkmale</li> </ul>	
	Landesbetrieb Forst Brandenburg - Untere Forstbehörde Forstamt Märkisch-Oderland	03.01.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pflanzen, biologische Vielfalt / Waldflächen, Waldbrand</li> </ul>	
	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Fürstenwalde und Umland	11.01.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wasser / Niederschlagswasser</li> </ul>	
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	22.01.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mensch (menschliche Gesundheit) / Verteidigung</li> </ul>	



-, 11.03.2024

Amt Lebus  
Breite Straße 1  
15326 Lebus

Widerspruch zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ sowie Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Sachlichen TFNP „Windenergie“ Gemeinde Treplin

Sehr geehrte Damen und Herren vom Amt Lebus,

hiermit lege ich fristgemäß aus nachfolgend aufgeführten Gründen Widerspruch zu den oben genannten öffentlichen Auslegungen ein:

1. LfU wurde bereits angeschrieben

Das Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg ist über die Vorkommen an geschützten Greifvögeln im Windeignungsgebiet 28 informiert.

2. Fledermausabschaltmodul trotz Ankündigung ungenau

Ein Fledermausquartier (Winterquartier) wurde direkt neben einem WKA festgestellt und bestätigt. Aus diesem Grund musste der Investor (UKA Cottbus) ein Fledermausabschaltmodul in allen drei Anlagen verbauen. Durch den Unterzeichner wurde in einer öffentlichen Sitzung angekündigt, dass die Abschaltungsvorrichtung kontrolliert werde. Seit dem ersten Tag nach Inbetriebnahme der WKA wurde nachvollziehbar gegen die Auflagen verstoßen, da die Windräder in der Nacht nicht abgeschaltet wurden. Auf Drängen des Unterzeichners wurde mit Zustimmung der UKA Cottbus ein vor Ort Termin im LfU Ast. Frankfurt (Oder) zu Auswertezwecken zugestimmt. Diese ergab anhand der elektronischen Daten im LfU eine Fehlerquote von 30 %. Dies bedeutet die Windräder haben, in einem nicht unerheblichen Maße, Profit zum Nachteil der Fledermäuse/ Tierwelt erzielt. Und das war bewusst und gewollt, da das Kontrollbegehren angekündigt wurde. Somit ist Vorsatz zu unterstellen.

Um das Kollisionsrisiko zu vermindern sollten bzw. werden Fledermauskästen errichtet. Fledermauskästen sind keine Ersatzhabitate.

Beim Bau einer weiteren, noch größeren Anlage, wird der Bewegungsradius der Fledermäuse extrem minimiert. In Richtung des dortigen Waldes, wo sehr viele Brutvogelarten beheimatet sind, befindet sich ebenfalls die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse. In selbige Achse wie die bisherigen drei WKA wird diese die Flugbahn einschränken.

### 3. Windpark 28 auf der Gemarkung Frankfurt aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken nicht genehmigt

Gemäß Beitrag in der Märkischen Oderzeitung (MOZ) vom 27.01.2024 zum Windpark 28 auf der Gemarkung Ffo. wurde die Errichtung von „Megawindrädern“ (und anders können sie nicht mehr benannt werden) aus artenschutzrechtlichen Bedenken bislang nicht positiv beschieden. Dieses seit Jahren laufende Vorbereitungsverfahren ist für den Unterzeichner nachvollziehbar, da regelmäßige Beobachtungen auch zu Feststellungen von geschützten Tieren führen. In den zurückliegenden Jahren wurden Wanderfalken, Rotmilane, Wespenbussarde und Fledermausquartiere festgestellt und offiziell bestätigt. Der Brutversuch eines Wanderfalken führte unter anderem zur Entscheidung seitens der Investoren, auf der westlichen Seite der Bundesstraße 5 keine Windräder zu beantragen.

Im Jahr 2023 wurde inmitten des Windeignungsgebietes ein belegter Rotmilanhorst festgestellt und gemeldet.

Offensichtlich, das geht aus den ausgelegten Unterlagen und dem Artikel in der MOZ hervor, werden die geforderten Gutachten zum selbigen Windpark 28 durch unterschiedliche Unternehmen erstellt. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass die von den Investoren beauftragten und bezahlten Unternehmen keinerlei Kontakte untereinander pflegen oder Beobachtungen austauschen. Dies bedeutet, zwei Planungsbüros erstellen im selbigen Windpark Gutachten und arbeiten somit aneinander vorbei.

(Das sich im föderalistischem System Windkraftinvestoren und das Bundesverkehrsministerium nicht abstimmen kann an einem konkreten Beispiel dargestellt werden. In 15234 Booßen (Stadt Frankfurt (Oder)) sollen ein Windpark, die Bundesstraße B 112 als auch die Bahnlinie gebaut bzw. erweitert werden. Die Summe der Immissionsbelastung zum Nachteil der Anwohner (Geräuschkulisse durch WKA, Bahnschiene und Bundesstraße) wird in keinem Gremium thematisiert bzw. abgestimmt.)

Dieses Beispiel ist bezeichnend, jedoch die bewusste Vernachlässigung der artenschutzrechtlichen Besonderheiten des jeweils anderen Planungsbüros innerhalb eines Windeignungsgebietes (Windeignungsgebiet 28) ist nicht nachvollziehbar.

### 4. Reale Messung Schallimmission

Eine reale Messung der Schallimmission erfolgte bis dato nicht. Die Belastungen für die Anwohner wurden bislang in einer Schallimmissionsprognose niedergeschrieben. Es ist jedoch nur eine Prognose. Die Geräuschkulisse bei Ostwind ist für die Anwohner/ Anlieger unerträglich, konnten jedoch bislang nicht nachweislich gemessen werden, da ein geeichtes Schallmessgerät seitens LfU BB abgelehnt wurde. (Ein schriftlicher Antrag wurde diesbezüglich gestellt.) Der Unterzeichner bot an, ein privat beschafftes Gerät zur Datenanlieferung zu nutzen. Dies wurde ebenfalls abgelehnt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die realen Immissionsbelastungen der umliegenden Anwohner bereits jetzt an verschiedenen Messorten die zumutbaren Werte überschreiten. Eine wirkliche Messung hat es nie gegeben. Gemäß der 1. Änderung Bebauungsplan „Windpark Treplin“

werden die zusätzlichen Belastungen erneut prognostiziert. Wortlaut: Die internen Schallrechnungen haben keinen gutachterlichen Charakter.

Die Immissionswerte überschreiten im Wohngebiet (so wurde der Bereich Naglers Berg bewertet) des Naglers Berg mit 35 – 39 dB(A) bereits jetzt die maximal zumutbaren Werte. Die dargestellten Werte 35 – 39 dB(A) sind Schätzwerte. Und nun soll eine weitere, höhere Anlage genehmigt werden, wobei mit einer zusätzlichen Schallbelastung von 106,1 dB zu rechnen sein wird. (S. 12 Punkt 5.3 des Bebauungsplanes)

#### 5. Zuwegungen, d.h. temporäre bzw. dauerhaft eingerichtete Verkehrsflächen sowie neu geplanter Erschließung

Alle temporär eingerichteten Baustraßen verblieben nach der Inbetriebnahme der drei WKA und wurden nicht zurückgebaut. Die Zuwegung von der Bundesstraße 5 wurde nach mehrmaliger Aufforderung derart hergerichtet, dass kein Fahrzeug direkt von der B 5 die Baustraße befahren kann.

Nach erfolgten Verhandlungen zwischen Betreiber der Windkraftanlagen und Landeigentümer kommt man entgegen den Vorankündigungen im Rahmen einer damals durchgeführten Bürgerbeteiligung/ Anwohnerversammlung. „Die ehemals temporäre Zufahrt ...ist bereits rechtlich gesichert und soll erhalten bleiben.“ (S. 15 Punkt 2 des Bebauungsplanes) Dies beweist einmal mehr, dass Ankündigungen der Investoren gegenüber den Anliegern keine bindende Wirkung haben. Man suggeriert ein abgestimmtes Vorgehen und hinterlässt eine verunstaltete Landschaft.

Der Lückenschluss der temporären Zufahrtstraße zum Naglers Berg bewirkte, dass er von Spaziergängern nur noch gelegentlich genutzt wird. Vielmehr wird durch das kürzlich gesetzte Ortseingangsschild suggeriert, dass Fahrzeuge außerhalb geschlossener Ortschaften entsprechend schnell fahren können, da die geschotterte Straße dies auch ermöglicht. Auch die Wartungsfahrzeuge befahren den Naglers Berg, von den Windkraftanlagen kommend, ungebremst.

Wie im Bebauungsplan beschrieben, dient der temporär angelegte Weg (Zuwegung) über das Feld zur Entlastung der Naglers Berg (öffentliche Straße). Mit der UKA bestand die Vereinbarung, dass KEINE Baufahrzeuge den Naglers Berg befahren. In der Bauphase der ersten drei WKA gab es ein Durchfahrtsverbot für Baufahrzeuge. Es wurde seitens der Gemeinde zugestimmt, dass nach Inbetriebnahme der WKA Wartungsfahrzeuge (Kleintransporter) die öffentliche Straße befahren werden.

Auf der Seite 19 ist unter Punkt 2.7.1. Verkehr steht: „Die dauerhafte Erschließung ... erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche, die von der Gemeinde Treplin über die Verkehrsfläche „Naglers Berg“ aus erreichbar ist.... Diese Verkehrsinfrastruktur wird auch für die bereits vorhandenen Windenergieanlagen genutzt.“ Diese Aussage gilt für die Wartungsfahrzeuge, ist jedoch im Gesamtkontext falsch dargestellt.

#### 6. Anpassung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Aus benannten Gründen wurde der Antrag einer vierten Anlage nicht genehmigt. Damals wurde ein belegter Horst eines Rotmilan bestätigt. Im Anschluss daran wurde Horst vom Baum geholt und verblieb auf dem Boden direkt am Baumstamm. Am Stamm direkt waren deutliche Steigeisenspuren erkennbar. Dies wurde durch örtliche Jäger bestätigt. Eine Strafanzeige wurde nach Erstattung durch das LKA bearbeitet. Im Rahmen dessen wurde der Unterzeichner als Zeuge vernommen.

Gemäß gültigen Niststättenverordnung genießt der Horst bzw. der Baum nach mutwilliger Zerstörung oder bewusster Vertreibung des geschützten Vogels solange Schutzstatus, wie die Lebenserwartung dessen wäre.

Auf einer öffentlichen Beratung (Protokoll liegt im Amt Lebus vor) wurde seitens der UKA Cottbus bestätigt: „Man wisse wo der Milan sei!“ Entsprechend müsste es ein Gutachten geben, welches zumindest zur Kenntnisnahme und eigenen Bewertung an die Genehmigungsbehörde eingereicht werden müsste. Das Gutachten kann nur durch die UKA oder Folgefirma beauftragt worden sein.

Auf der Seite 17 wird beschrieben, dass das avifaunistische Gutachten vom 23.11.23 die Existenz dieses Horstes verneint. Dieser am Boden festgestellte Horst kann nicht mehr dort sein, da er nach Anzeigenaufnahme beräumt worden ist. Fotos wurden der Strafanzeige beigelegt. Diesbezüglich kann sich die Genehmigungsbehörde positionieren.

## 7. Gutachten WKA zur Einsicht

Sämtliche Gutachten der drei vorhandenen WKA wurden im Vorfeld der Genehmigung den Gemeindevertretern zur Einsicht und Bewertung zur Verfügung gestellt.

Im aktuellen Fall der vierten Anlage wurde nicht informiert. Weder wurde ein Zwischenstand der erstellten Gutachten oder ähnlicher Unterlagen, noch das Ergebnis mitgeteilt. Zum Zeitraum der öffentlichen Auslegung im Amt Lebus wurde ebenfalls nicht informiert. Der unbeteiligte Bürger bzw. interessierte Anwohner kann und sollte die Informationen nicht allein aus dem elektronischen Amtsblatt erfahren, sondern auch durch die ortseigene Gemeindevertretung.

Durch die UKA Cottbus wurde weder über aktuelle Stände zum Genehmigungsverfahren oder zu erstellten Gutachten, noch zur offiziell öffentlichen Auslegung des Entwurfs informiert. Schlechte bzw. fehlende Kommunikation wurde in der Vergangenheit mehrmals seitens der Gemeinde Treplin angemahnt.

Aus diesen Gründen wird auch nicht mit einer hohen Anzahl an Einwendungen gerechnet werden können. Es ist schlichtweg im Ort nicht bekannt.

## 8. Angenommene Schattenwurfbelastungen

Beginnend auf der Seite 25 wird die investoreninterne Schattenwurfbeeinträchtigung angenommen. Es wird, ohne Beifügung valider Daten, eine verträgliche Auswirkung auf die Bewohner des Naglers Berg attestiert. Für die, im Außenbereich liegenden, Höfe wird eine 3-fache Überschreitung angenommen. Daraus folgend werden Maßnahmen geprüft. Die einzig sinnvolle Maßnahme ist die Abschaltung der Anlagen, welche beim Fledermausabschaltmodul nachweislich nicht funktionierte.

Durch die Investoren können und müssen zum Schutz der Anlieger reale Messungen durchgeführt werden.

## 9. In der Gemarkung Frankfurt des Windpark 28 wurde 2023 ein besetzter Rotmilanhorst entdeckt und gemeldet

Ob und wie seitens der Genehmigungsbehörde (LfU) auf diese Meldungen reagierte, ist nicht bekannt. Es müsste sich hierbei um einen laufenden Prozess handeln.

Im Bebauungsplan wird auf der Seite 18 dargelegt, es gäbe keine „zu schützenden Horste“ im Bereich des B-Plans „Windpark Treplin“.

Auf der Seite 19 wird weiterhin dargelegt, durch den Horstschutz wurde die damalige Errichtung einer vierten Anlage ausgeschlossen. „Diese Einschränkung erlischt durch die Erkenntnisse des aktuellen avifaunistischen Gutachtens.“ Dies entspricht nicht den gemeldeten Feststellungen aus 2023.

#### 10. Entfernter Horst am Windrad

Am 03.03.2024 wurde ein Höhe des SO 2 festgestellt, dass offensichtlich Baumfällarbeiten stattgefunden haben und einzelne Bäume aus dem Wald entnommen wurden. In Höhe SO 2 befand sich in unmittelbarer Nähe ein Horst auf dem Baum. Genau dieser Baum wurde aus dem Wald entnommen.

Gab es hierfür eine Genehmigung? Wenn dem nicht so ist, müsste die bei der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) angezeigt werden.

#### 11. Windrad in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet und aktuell auch ein potentielles FFH – Gebiet

Auf der Seite 18 unter Punkt 2.5 Schutzgebiete wird bestätigt, dass es keine Landschaftsschutzgebiete gibt. Innerhalb der beantragten Fläche zur Errichtung der bodenversiegelnden Bodenplatte trifft dies zu. Jedoch wird das Untersuchungsgebiet auf der Seite 17 beschrieben. In diesem Bereich befinden sich, ein Geschütztes Biotop, ein Landschaftsschutzgebiet, ein in kürze bestätigtes FFH – Gebiet sowie Bodendenkmäler.

In unmittelbarer Nähe zum geplanten Windrad befindet sich ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet. Dort ist eine besonders hohe Konzentration von Brutvögeln verschiedenster und gefährdeter Arten (Neuntöter). Dies wurde in den Gutachten aus dem Jahr 2018/ 2019 dargestellt, aktuelle Beobachtungsergebnisse liegen nicht vor.

Aufgrund eines Formfehlers verlor das damalige FFH Gebiet seinen Schutzstatus. Aktuelle Planungen zur Widmung des FFH - Gebiet Trepliner – Alt - Zeschdorfer Fließtal unter Managementplanung Natura 2000 im Land BB, beauftragt durch die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg, laufen jedoch.

Gemäß des aktuellen Managementplan (Stand: 27. November 2023) fand am 19.05.2022 in der LfU, Außenstelle Frankfurt (Oder) eine Abstimmung statt. Dabei wurden die u. a. wesentlichen Unterlagen zur NSG-Ausweisung und vorhandene historische Planwerke zum FFH-Gebiet Treplin – Alt - Zeschdorfer Fließtal gesichtet.

Am 29.08.2023 fand eine Abstimmung der vorgeschlagenen Maßnahmen am Sitz der uNB Märkisch – Oderland und mit dem Natura 2000-Team Nordost statt. Es wurden die naturschutzfachlich erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen besprochen und Wege für die Maßnahmenumsetzung diskutiert.

Im laufenden Verfahren zur Widmung eines bekannten Projektes, dessen schützenswürdiger Status außer Frage steht, möchte man die Errichtung eines weiteren Windrades genehmigen, dessen Negativeinfluss auf das Schutzgebiet als gesichert gilt? Seeadler und Schwarzstörche wurden im FFH Gebiet beobachtet und durch - ehemals für die UKA Cottbus tätige - Gutachter bestätigt.

Aus den dargelegten Gründen lege ich Widerspruch gegen die öffentlich ausgelegten Unterlagen ein.

Kurzdarstellung:

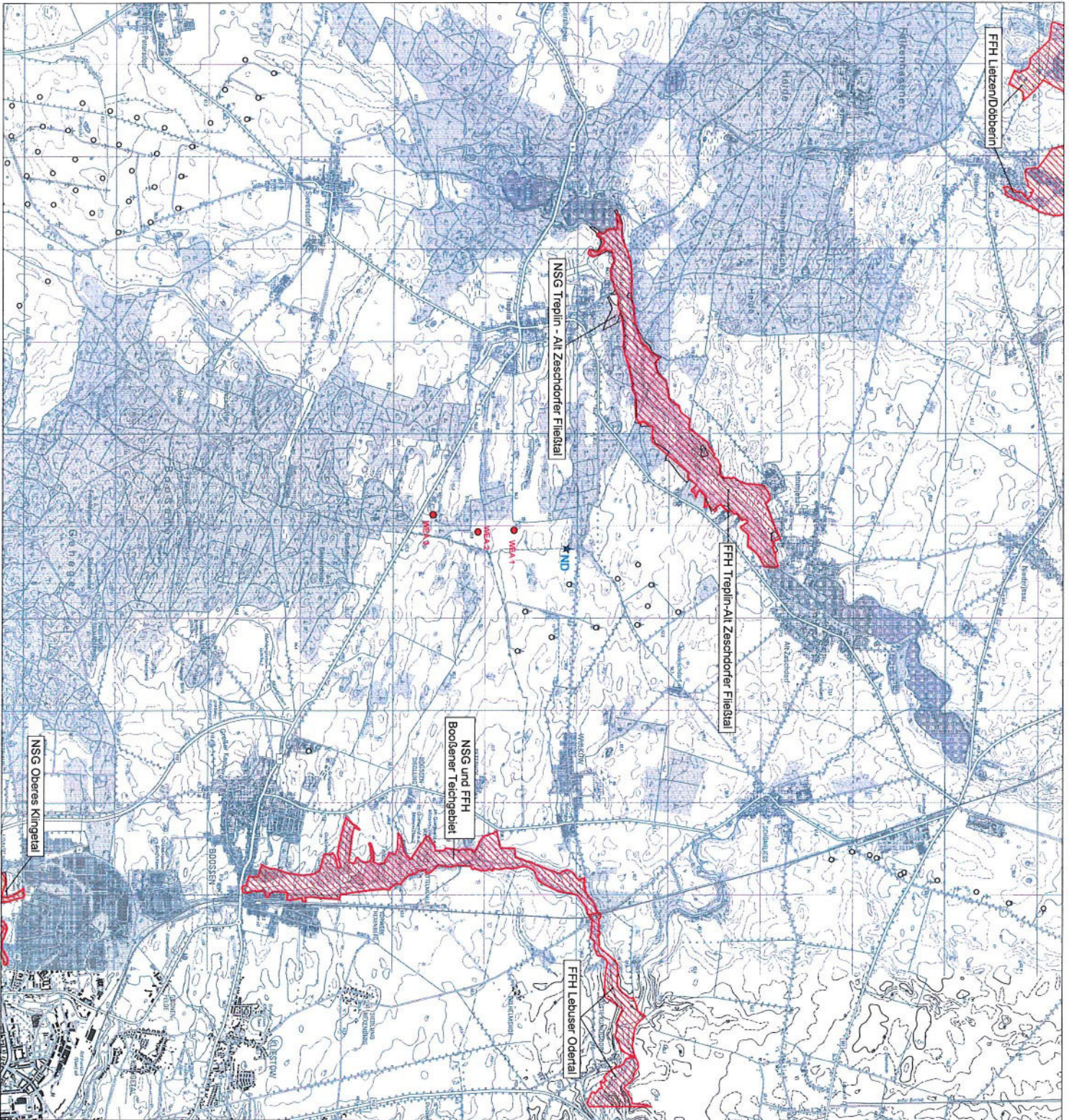
1. Das Landesamt für Umwelt wurde angeschrieben. Im Besondern bedarf die Interpretation/ Lesart des bestehenden Niststättenerlasses einer Klärung. Aus diesem Grund habe ich die Kommentierung zum Erlass erbeten, da dieser im Internet nicht einsehbar ist.
2. Aktuell artenschutzrechtliche Bedenken für den Windpark 28 im laufenden Verfahren.
3. Fehlende reale Schallmessungen & Schattenwurfmessungen.
4. Umgang mit temporären Zuwegungen und Erschließung über das Wohngebiet Naglers Berg.
5. Umgang mit einer Information zum besetzten Milanhorst (Gemarkung Ffo).
6. Entfernter Horst im Wald in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Anlage SO 2. Verbunden mit der Anfrage zur Genehmigung durch das Amt Lebus bzw. weiteren Verfahrensweise
7. Schutzgebiete (Geschütztes Biotop, Landschaftsschutzgebiet, potentiell FFH – Gebiet)



Anlagen aus dem vorherigen Feststellungsverfahren:

1. Naturdenkmal in unmittelbarer Nähe zum geplanten Windrad
2. Brutvogelkarte – Höchste Konzentration an Brutvögeln genau neben dem geplanten Windrad (Dies wurde durch mich alles bereits in den zurückliegenden Jahren geschrieben.)
3. Regelmäßige Fledermausaktivitäten – genau in Flugrichtung das entstehende Windrad
4. Wochenstube und Zwischenquartier genau am geplanten Windrad
5. Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (in Ergänzung zum Windkrafterlass) mit Verweis auf die Mail vom 06.07.2017 (illegale Zerstörung von Horsten)
6. Schallimmissionsprognose nach TA Lärm vom 09.04.2018
7. Schreiben ans LfU vom 01.03.2024 und Bezugsschreiben vom 16.06.2023

1



**Legende**

- FFH-Gebiet
- NSG-Naturschutzgebiet
- ND-Naturdenkmal (Wild-Birne)
- geplante Windenergieanlagen
- bestehende Windenergieanlagen

0 400 800 1200 1600 Meter

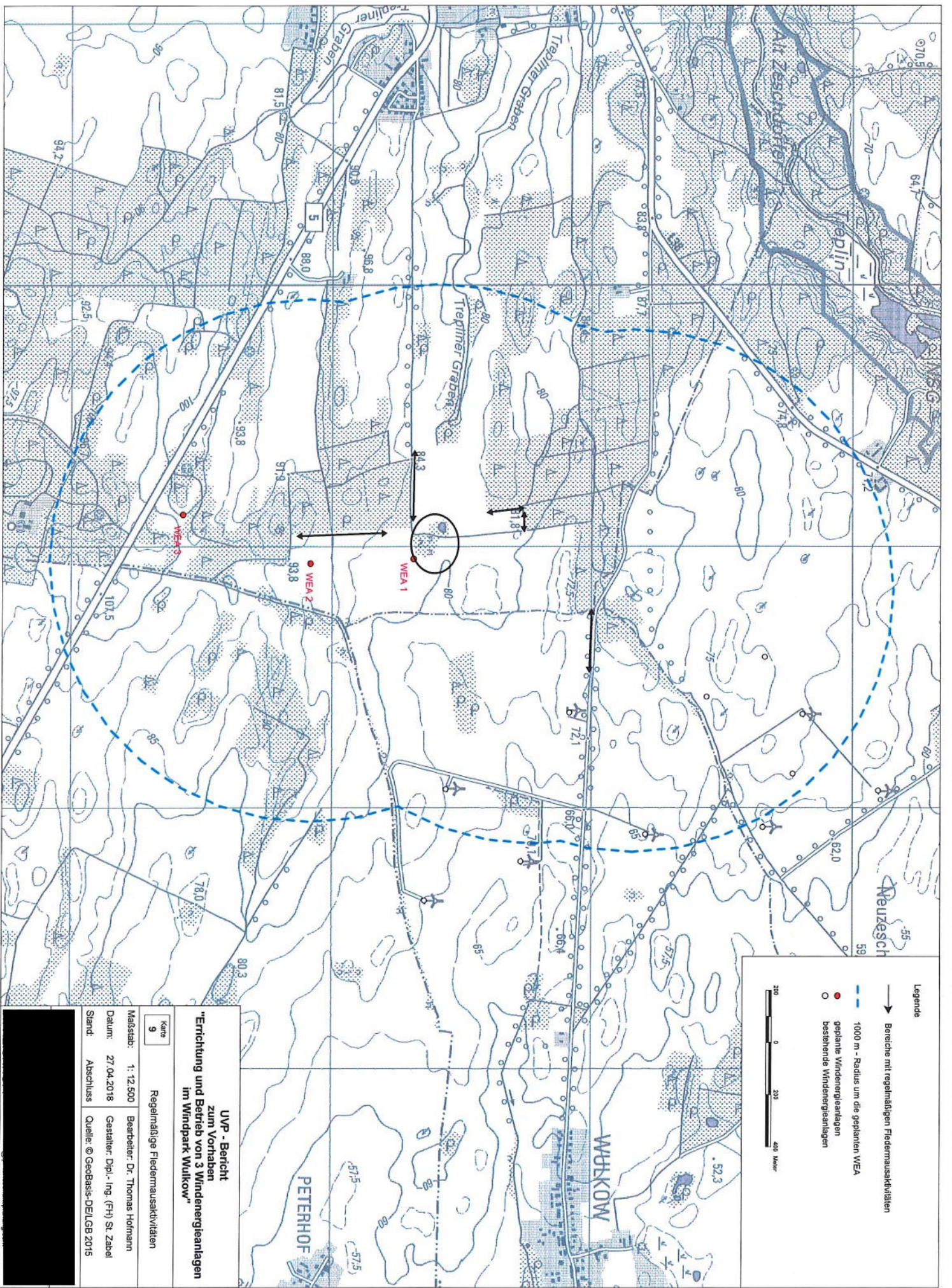
**VVP - Bericht  
zum Vorhaben  
"Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen  
im Windpark Wulkow"**

**Karte  
12**  
Naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete  
in der Umgebung

Maßstab: 1:40.000  
 Datum: 27.04.2018  
 Stand: Abschluss

Bearbeiter: Dipl.-Forstw. Anke Arnold  
 Gestalter: Dipl.-Ing. (FH) St. Zabel  
 Quelle: © GeoBasis-DE/LGB 2015

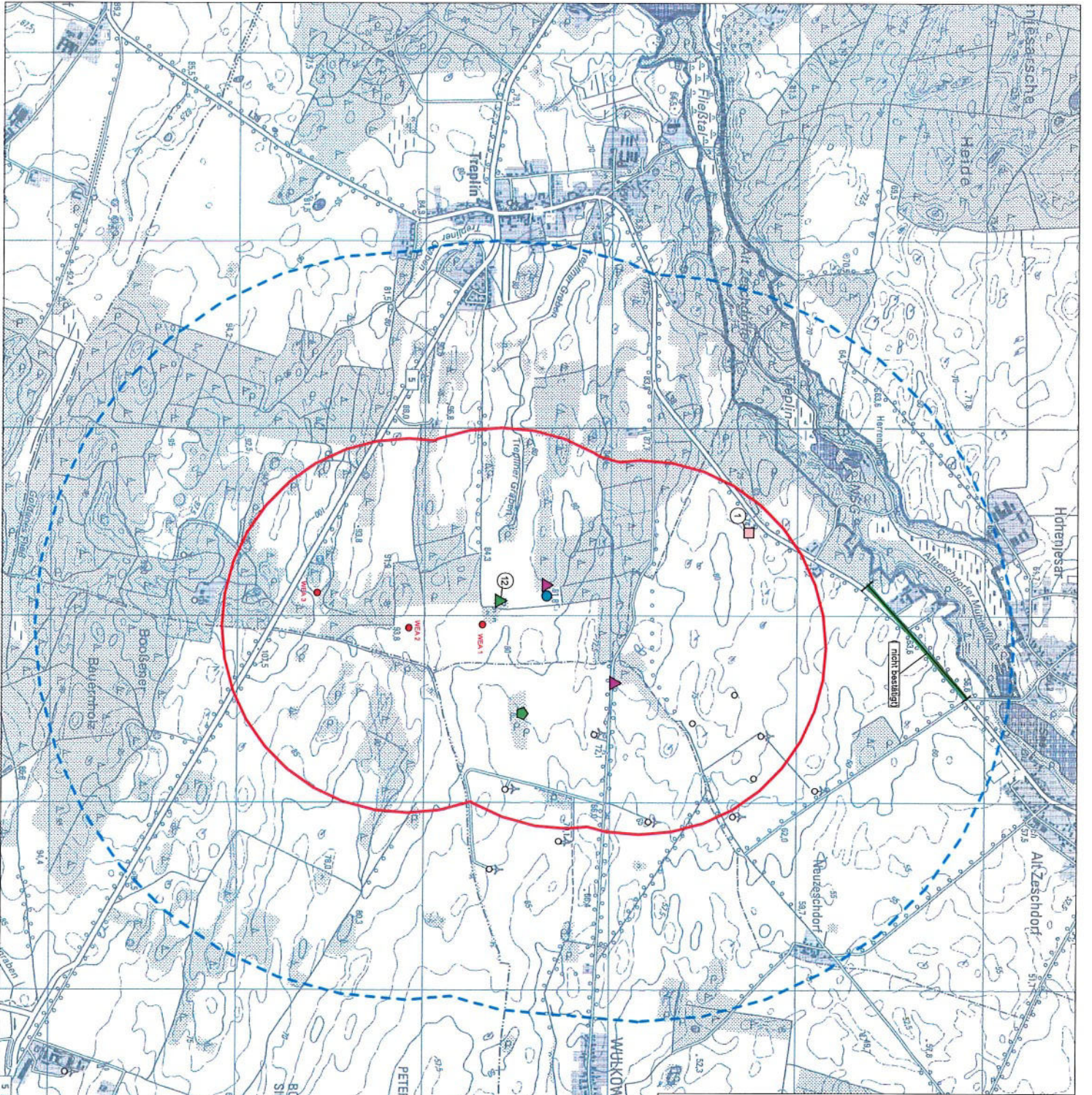




**UVP - Bericht  
zum Vorhaben  
"Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen  
Im Windpark Wulkow"**

Karte 9      Regelmäßige Fledermausaktivitäten

Maßstab: 1: 12.500      Bearbeiter: Dr. Thomas Hofmann  
 Datum: 27.04.2018      Gestalter: Dipl.- Ing. (FH) St. Zabel  
 Stand: Abschluss      Quelle: © Geobasis-DE/LGS 2015



**Legende**

- Fledermausquartiere
- ◊ Badquartier
- Wochenstube (Vornutzung)
- ◻ Winterquartier
- (nicht beständig)
- △ Zwischenquartier
- Abendsegler
- Kernabendsegler
- Graues Langohr
- Zwergfledermaus
- ① Individuenzahl
- 1000 m - Radius um die geplanten WEA
- - - 2000 m - Radius um die geplanten WEA
- geplante Windenergieanlagen
- bestehende Windenergieanlagen

300 0 300 600 Meter

**UVP - Bericht  
zum Vorhaben  
"Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen  
im Windpark Wulkow"**

Karte 8 Fledermausquartiere

Maßstab: 1: 20.000 Bearbeiter: Dr. Thomas Hofmann  
 Datum: 27.04.2018 Gestalter: Dipl.-Ing. (FH) St. Zabel  
 Stand: Abschluss Quelle: © GeoBasis-DE/LGB 2015



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Untere Naturschutzbehörden  
gemäß Verteiler

nachrichtlich:  
LfU

Ministerium für Ländliche  
Entwicklung, Umwelt und  
Landwirtschaft

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Potsdam, 2. Oktober 2018

### **Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

hier: 4. Änderung der Übersicht: „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011

### Anlagen

Das Brandenburger Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft hat in Ergänzung des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011 zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (Windkrafterlass) Änderungen der so genannten Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) und Änderungen im Niststättenerlass vorgenommen.

Zum einen wurde durch die Aufnahme des Rotmilans in die Tierökologischen Abstandskriterien mit einem aus der Praxis abgeleiteten Mindestabstand von tausend Metern dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese Art eines der häufigsten Schlagopfer an Windenergieanlagen ist. Ursprünglich ging man davon

#### Dienstgebäude

Albert-Einstein-Straße 42-46  
Lindenstraße 34a  
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13

14473 Potsdam  
14467 Potsdam  
14467 Potsdam

#### Telefon

Vermittlung über  
Zentrale  
Zentrale

#### Fax

(0331) 866-7240  
(0331) 866 7674  
(0331) 866 7070

#### Tram-Haltestelle

Hauptbahnhof  
Alter Markt /Landtag  
Alter Markt /Landtag

#### Linien

91-93, 96, 98, 99  
91-93, 96, 98, 99  
91-93, 96, 98, 99  
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,  
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

aus, dass sein Fortbestand durch Windenergieanlagen nicht gefährdet ist, zumal in Brandenburg die großflächigen Landschaftsschutzgebiete nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Folglich fehlte es bisher an seiner Berücksichtigung im Rahmen der Tierökologischen Abstandskriterien des Landes Brandenburg. Die neueren Erkenntnisse aber auch aktuelle Rechtsprechung wurden nunmehr berücksichtigt.

Zum anderen kam es im Änderungserlass vom Januar 2011 zum Niststättenerlass vom 7.11.2007 und in der beigefügten Tabelle: „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ zur Verwendung unterschiedlicher Begriffe, die insbesondere im Hinblick auf die Arten Schreiadler, Seeadler und Schwarzstorch zu Unklarheiten im Vollzug geführt haben.

Nach dem Erlass galt, dass Standorte von Wechselhorsten dieser Arten, die seit mehr als zwei Jahren nicht mehr besetzt wurden, mit ihren Schutzbereichen nach den Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) künftig grundsätzlich der Ausweisung von Eignungsgebieten und Zulassung von Windenergieanlagen zugänglich sind. In der anliegenden Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ fand sich dagegen die Angabe, dass der Schutz von Wechselhorsten „bei Planungen für Windeignungsgebiete und in Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen spätestens 2 Jahre nach Aufgabe des Horstes“ erlischt. Zudem befand sich in der Übersicht auch im Hinblick auf ganze Fortpflanzungsstätten (aktuell genutzter Horst und – falls vorhanden – Wechselhorste) der Arten Schreiadler, Schwarzstorch und Seeadler die Angabe, dass der Schutz „bei Planungen für Windeignungsgebiete und in Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen spätestens 2 Jahre nach Aufgabe des Horstes“ erlischt.

Außerdem haben sich in letzter Zeit insbesondere im Zusammenhang mit Planungen für Windeignungsgebiete illegale Zerstörungen von Horsten planungsrelevanter Großvogelarten mit der erkennbaren Absicht, hierdurch einen sofortigen Planungszugriff auf die ansonsten gesperrten Bereiche zu erhalten, gehäuft. Ich hatte daher bereits mit Mail vom 6. Juli 2017 darauf hingewiesen, dass die Regelung im Niststättenerlass, wonach der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach natürlichem Zerfall des Horstes erlischt und abweichend bei Planungen für Windeignungsgebiete der Lebensstättenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG spätestens zwei Jahre nach Aufgabe des Horstes, selbstverständlich jeweils nur dann gilt, wenn der Horst aufgrund natürlicher Ursachen zerstört/aufgegeben wurde und bei einer Aufgabe aufgrund von illegalen Handlungen am Horst oder im Revier bzw. bei einer illegalen Zerstörung des Horstes der Schutz des Horstes/Reviers solange fortbesteht, wie er/es nach einer

natürlichen Revieraufgabe ohne die Sonderregelung für die Windkraft fortbestanden hätte. Entsprechend hatte ich darauf hingewiesen, dass bei der illegalen Zerstörung von Wechselhorsten der Schutz so lange fortbesteht, wie er bei einer ununterbrochener Nichtnutzung fortbeständen hätte.

Vor diesem Hintergrund werden der Niststättenerlass und die dazu gehörige Tabelle „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Klarstellung wie folgt geändert:

1. Im Hinblick auf die Arten Schreiadler, Seeadler und Schwarzstorch ist künftig nur noch auf das Revier als Fortpflanzungsstätte abzustellen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten dieser Arten erlischt also erst fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers.
2. Im Hinblick auf die die Arten Schreiadler und Schwarzstorch entfallen künftig die Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Eignungsgebieten und der Zulassung von Windenergieanlagen. Bei diesen Arten gilt die Wartezeit von fünf Jahren also künftig auch bei Planungen für Windeignungsgebiete und in Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen.
3. Für den Beginn der Wartezeit ist nicht das Jahr der letzten Brut entscheidend, sondern das letzte Jahr, in dem das Revier mit mindestens einem Tier besetzt war. Der Schutz entfällt, wenn fest steht, dass das Revier auch im 5. Jahr hintereinander nicht mehr besetzt war (Beispiel: Bei Revierbesetzung in 2018 entfällt der Schutz erst nach Abschluss der Brutzeit 2023). Nach jedem Jahr mit zwischenzeitlicher Revieranwesenheit mindestens eines Vogels beginnt die Wartezeit von vorn (Beispiel: Bei Revierbesetzung 2018 und 2021 entfällt der Schutz erst nach Abschluss der Brutzeit 2026).
4. Abweichend gilt bei Planungen für Windeignungsgebiete und in Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen im Falle des Seeadlers, dass der Schutz drei Jahre (bisher nach zwei Jahren) nach Aufgabe des Reviers erlischt. Nr. 2 gilt entsprechend.
5. Standorte von Wechselhorsten der Arten Schreiadler und Schwarzstorch in besetzten Revieren sind mit ihren Schutzbereichen nach den Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) erst fünf Jahre nach der letzten Nutzung oder mit dem vorherigen natürlichen Zerfall des Horstes der Ausweisung von Eignungsgebieten und Zulassung von Wind-

energieanlagen zugänglich. Im Falle von Seeadler, Weißstorch und Uhu beträgt die Wartezeit drei Jahre.

6. Für den Beginn der Wartezeit ist ebenfalls nicht das Jahr der letzten Brut entscheidend, sondern das Jahr, in dem der Wechselhorst zuletzt genutzt wurde. Entscheidend ist, ob das Horstpaar regelmäßig am Horst anwesend war. Im Übrigen gilt Nr. 2 entsprechend.

I.Ü. verweise ich im Hinblick auf illegale Zerstörungen von Horsten bzw. Störungen, die zur Revieraufgabe führen, auf meine Mail vom 6. Juli 2017.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag



# **Schallimmissionsprognose nach TA Lärm**

**für die**

**Errichtung und den Betrieb von drei Windenergie-  
anlagen vom Typ Vestas V150-4.0/4.2 MW am Standort  
Wulkow im Landkreis Märkisch-Oderland**

**der**

**UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG**

**Grundlage für die Schallprognose im Rahmen des Bebauungsplan  
„Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin**

**Bericht Nr.**

**M160413-08**

**09.04.2018**

#### 4 Maßgebliche Immissionsorte und Immissionsrichtwerte

Der „maßgebliche Immissionsort“ für die Durchführung schalltechnischer Untersuchungen liegt gemäß Pkt. 2.3 bzw. Anhang 1.3 der TA Lärm /1/ u.a. ...

- a. „bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes ...“ oder
- b. „bei un bebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen ...“.

Für die Beurteilung der Schallimmissionssituation an einem Immissionsort ist die TA Lärm /1/ maßgebend. Die folgende Tabelle 1 enthält die darin für die einzelnen Gebietskategorien angegebenen Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden.

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach TA Lärm /1/

Gebietskategorie	Abkürzung	Immissionsrichtwert für Gesamtbelastung in dB(A)	
		Tag	Nacht
Industriegebiete	GI	70	70
Gewerbegebiete	GE	65	50
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	MK/MD/MI	60	45
Wohngebäude im Außenbereich	AU	60	45
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	WAWS	55	40
Reine Wohngebiete	WR	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	SOK	45	35
Kleingartengebiete	EG	60	(45) <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> in der Regel kein Schutzanspruch im Nachtzeitraum

Tabelle 2 fasst die Daten der maßgeblichen Immissionsorte, welche bereits bei den schalltechnischen Untersuchungen aus dem Jahre 2015 zu Grunde gelegt und bestätigt wurden, zusammen.

Die Beurteilungspegel der Vorbelastung durch Windenergieanlagen halten die für die jeweilige Gebietseinordnung gem. TA Lärm /1/ geltenden Immissionsrichtwerte bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Ziffer 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 /2/ zur Ausbreitungsrechnung an allen maßgeblichen Immissionsorten mit der notwendigen statistischen Sicherheit ein.

#### 8.4 Beurteilungspegel der Zusatzbelastung

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung für den Betrieb der geplanten WEA vom Typ Vestas V150-4.0/4.2 MW werden in Tabelle 10 zusammenfassend dargestellt. Die Wind-Pro-Ausdrucke zeigen das Hauptergebnis (Anlage 2 / Blatt 5), die Annahmen zur Schallberechnung (Anlage 2 / Blatt 10 bis 12) sowie eine flächenhafte Darstellung (Anlage 2 / Blatt 6) der Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung im frequenzunabhängigen Ausbreitungsverfahren. Die Vorgehensweise und die Daten zur Ermittlung der Prognosequalität werden für die einzelnen Immissionsorte aus Anlage 3 ersichtlich.

Tabelle 10: Beurteilungspegel der Zusatzbelastung

IO	Beschreibung	Immissionsrichtwert für Gesamtbelastung im Nachtzeitraum in dB(A)	Beurteilungspegel der Zusatzbelastung durch WEA in dB(A)	
			L <sub>r,ZB</sub>	L <sub>r,90ZB</sub>
A	Treplin, Frankfurter Str. 14	45	37	39,7
B	Treplin, Lindenstr. 52 A	45	32	35,1
C	Treplin, Naglers Berg 8	40	30	32,9
D	Alt Zeschdorf, Hauptstr. 70	45	28	31,3
E	Neuzeschdorf Nr. 11	42	24	27,3
F	Wulkow, Dorfstr. 34	45	28	31,1
G	Wulkow, Dorfstr. 35	40	26	29,2
H	Peterhof Nr. 9	40	24	27,2

Die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung durch Windenergieanlagen halten die für die jeweilige Gebietseinordnung gem. TA Lärm /1/ geltenden Immissionsrichtwerte bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Ziffer 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 /2/ zur Ausbreitungsrechnung an allen untersuchten Immissionsorten mit der notwendigen statistischen Sicherheit ein.

## 8.5 Beurteilungspegel der Gesamtbelastung

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung für den Betrieb der geplanten WEA und der Vorbelastungsanlagen werden in Tabelle 11 zusammenfassend dargestellt. Die WindPro-Ausdrucke zeigen das Hauptergebnis (Anlage 2 / Blatt 7 und 8) sowie eine flächenhafte Darstellung (Anlage 2 / Blatt 9) der Geräuschimmissionen der Gesamtbelastung im frequenzunabhängigen Ausbreitungsverfahren. Die Vorgehensweise und die Daten zur Ermittlung der Prognosequalität werden für die einzelnen Immissionsorte aus Anlage 3 ersichtlich. Die Ergebnisse in Tabelle 11 berücksichtigen auch die Immissionsbeiträge der sonstigen gewerblichen Anlagen.

**Tabelle 11: Beurteilungspegel der Gesamtbelastung**

IO	Beschreibung	Immissionsrichtwert für Gesamtbelastung im Nachtzeitraum in dB(A)	Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch WEA + Gewerbe in dB(A)	
			L <sub>r,GB</sub>	L <sub>r,90GB</sub>
A	Treplin, Frankfurter Str. 14	45	38	40,1
B	Treplin, Lindenstr. 52 A	45	36	37,6
C	Treplin, Naglers Berg 8	40	33	34,8
D	Alt Zeschdorf, Hauptstr. 70	45	39	40,7
E	Neuzeschdorf Nr. 11	42	40	41,4
F	Wulkow, Dorfstr. 34	45	43	44,3
G	Wulkow, Dorfstr. 35	40	38	39,4
H	Peterhof Nr. 9	40	34	35,5

Die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch Windenergieanlagen und gewerbliche Anlagen halten die für die jeweilige Gebietseinordnung gem. TA Lärm /1/ geltenden Immissionsrichtwerte bei Anwendung der bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Ziffer 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 /2/ zur Ausbreitungsrechnung an allen maßgeblichen Immissionsorten mit der notwendigen statistischen Sicherheit ein.

## 8.6 Maximalpegel kurzzeitiger Geräuschspitzen

Kurzzeitige Geräuschspitzen sind aufgrund des konstanten Anlagenbetriebes und damit verbundenen gleichmäßigen Schallemission nicht zu erwarten.



-, 01.03.2024

Landesamt für Umwelt

Sehr geehrte Damen und Herren des LfU BB,

nach meinem letzten Schreiben bezüglich der Fehlerquote des Fledermausabschaltmodules war ich anschließend bei Herrn Neumann und Herrn Grabbert zum vor Ort Termin in Frankfurt (Oder) geladen. Dort wurde festgestellt, dass die Fehlerquote bei den im Genehmigungsverfahren vorgeschriebenen Abschaltzeiten im ersten Jahr bei ca. 30 % lag. Trotzdem ich persönlich bei der UKA Cottbus an Kontrollen nach Inbetriebnahme erinnerte, kam es zu dieser Fehlerquote. Somit handelte es sich nicht um einen anfänglichen Fehler sondern zumindest um grobe Fahrlässigkeit.

Der Termin in den Büroräumen des LfU Ffo erfolgte aufgrund meines bereits zuvor gestellten Antrags, wobei noch offene Fragestellungen im Raum stehen.

Aufgrund verschiedener Interpretationen bat ich um den Kommentar zum Niststättenerlass. Konkret geht es um das Vorhaben seitens der UKA Cottbus im Windpark 28 eine neue -noch höhere- WKA zu errichten, wobei der mutwillig zerstörte Horst eines brütenden Rotmilan in ca. 800 m Entfernung gewesen ist. Seitens der UKA wurde nachweislich öffentlich bekanntgegeben, dass man wisse, wo sich der Rotmilan aufhält. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ein entsprechendes Gutachten vorliegen muss.

Seitens LfU Ffo wurde mitgeteilt, dass der zerstörte Horst lediglich einen Schutzstatus von 3 Jahren nach der Tat besitzt. Dies sei mit dem Niststättenerlass gemeint. Diese Argumentation kann ich nicht nachvollziehen, da dies nicht aus dem gültigen Erlass zu erlesen ist.

Aus dem konkreten Wortlaut im Erlass lese ich heraus, dass man zum Schutz der bedrohten Tiere eben nicht diesen Schutzstatus für den kurzen Zeitraum erhalten lässt, als sei der Vogel vertrieben worden. Gerade die mutwillige Zerstörung erfordert nachvollziehbar ein höheres Strafmaß.

Aus diesem Grund wollte ich den Kommentar zum Erlass, um eine der beiden Thesen nachvollziehen zu können.

Nach Errichtung der drei WKA im Windeignungsgebiet Treplin wurden auf den Gemarkungen in Treplin und Frankfurt (Oder) weitere artenschutzrelevante Brutstätten festgestellt und gemeldet.

Im Artikel der Märkischen Oderzeitung (MOZ) vom 27.01.2024 ist aufgeführt, dass artenschutzrechtliche Bedenken gegen die Genehmigung im selbigen Windeignungsgebiet 28 vorhanden sind. (MOZ: „Neue Megawindräder bei Booßen in der Warteschleife“) Mitten auf der Vorhabenfläche wurde 2023 ein

besetzter Milanhorst gefunden und gemeldet. Viele regelmäßig genutzte Brutstätten von Greifvögeln sind im Windeignungsgebiet 28 vorhanden.

Während des Coronazeit waren polnische Bürger mit polnischen Fahrzeugen an den Waldrändern und haben für einige Tage den Luftraum beobachtet. Anschließend waren die Grenzen geschlossen und die polnischen Beobachter waren nicht mehr im Gebiet unterwegs. Dies sind eigenen Feststellungen und ich vermute, dass für die ornitologischen Gutachten zum Genehmigungsverfahren „Subunternehmen“ tätig waren. Die Datenbasis kann nicht hinreichend gewesen sein, sonst hätte die Stadt Frankfurt (Oder) die Genehmigung für den Windpark 28 längst erteilt.

Die Durchführung einer Lärmmessung unter aktuellen Bedingungen und bei Ostwind unter Realbedingungen ist notwendig. Die im Gutachten festgesetzten Werte zu den bislang errichteten drei Windrädern stützten sich auf Prognosen, welche sich knapp unter bzw. über den zu ertragenden Lärmwerten befindet.

Die geplanten Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149 / 4.0-4.5 MW wird mit einem Schalleistungspegel von 106,1 dB(A) betrieben werden. Sollte ein weiteres, noch höheres Windrad zusätzlich genehmigt werden, sind die theoretisch ermittelten Lärmwerte auf jeden Fall überschritten. Aus Sicht der Anwohner zum Windpark ist unter aktuellen Bedingungen zur Nachtzeit kaum zu ertragen, wenn man bei geöffnetem Fenster schläft. Da ich selbst an einem „Messpunkt“ wohne kann ich mit Sicherheit bestätigen, dass es bislang keinerlei Messungen gegeben hat.

Derzeit liegen bis zum 11.03.2024 zwei öffentlichen Auslegungen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ sowie Vorentwurf der 1. Änderung des Sachlichen TFNP „Windenergie“ Gemeinde Treplin im Amt Lebus aus. Darin wird im Punkt 4.5 die „Interne Annahme für Schall“ dargelegt. Hier werden demnach interne Annahmen bereits vorhandenen und belegbaren Messungen vorgezogen? Und zudem sind die dargelegten Vorbelastungen anders dargestellt, als es vor Errichtung der drei WKA prognostiziert worden ist. Dort hat man in den Außenbereichen eine Überschreitung der Schallgrenzen dargelegt, anders als im aktuell ausgelegtem Schreiben dargestellt.

Hier wird offensichtlich die Unwahrheit dargestellt. Aktuelle Messwerte wären möglich, werden jedoch nicht umgesetzt.

Somit kann keine Akzeptanz bei den Anwohnern geschaffen werden, indem die Belastung höher wird und gesundheitsschädigende Faktoren (Schlafstörungen) unvermeidbar und bereits vorhanden sind. Finanzielle Unterstützung der Gemeinde oder Ausgleichsmaßnahmen in der Umgebung der Windräder werden die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Anlieger nicht ausgleichen können.

Dies bedeutet demnach für die Bürger Treplins und Nachbargemeinden, sie müssen weiterhin zuschauen und sich dem Schicksal auf dem Land zu wohnen ergeben, denn die Vorhaben wurden in der Vergangenheit ohne jegliche Einschränkung übernommen. Die in den zurückliegenden Jahren gemeldeten Fakten (Fledermausquartier, Brutversuch eines Wanderfalken, zerstörter Milanhorst, Antrag eines Schallmessgerätes beim LfU) fanden keinerlei Berücksichtigung und die Investoren dürfen die Windräder in Anzahl und Größe wie gewünscht bauen.

Es wird höflichst um Mitteilung der noch offenen Fragen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



-16.06.2023

Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

## **Prüfung der Erweiterung Windpark 28 durch die UKA Cottbus in 15236 Treplin**

Sehr geehrte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landesamtes für Umwelt BB,

ergänzend zu meinem Schreiben (per Einschreiben vom 18.04.2023) welches sich bei Ihnen in Bearbeitung befindet, möchte ich folgende Ergänzungen machen bzw. Hinweise geben, die zwischenzeitlich seitens der Rechtsprechung veröffentlicht worden sind.

### 1. Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

*In der 4. Änderung vom 02.10.2018 heißt es seitens des Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes BB: „... bei der Aufgabe aufgrund illegalen Handlungen am Horst oder im Revier bzw. bei einer illegalen Zerstörung des Horstes der Schutz des Horstes/ Revier solange fortbesteht, wie er/ es nach einer natürlichen Revieraufgabe ohne die Sonderregelung für die Windkraft fortbestanden hätte.“*

*Dies wird in einer parlamentarischen Anfrage durch den Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Kleine Anfrage Nr. 2745: Illegale Tötung / Vertreibung geschützter Arten für die Windkraft?) bestätigt:*

*„Illegal beseitigte bzw. zerstörte Horststandorte behalten ihren Schutzstatus.“*

#### Zusatz:

Mit dem Hinweis der öffentlichen Kundgabe, vor Zeugen und der örtlichen Presse, seitens des Vertreters der UKA: „Wir wissen, wo der Milan jetzt ist!“ kann ich mitteilen, dass dies ebenfalls im Protokoll des Amtes Lebus schriftlich festgehalten wurde. Somit kann es dem LfU auf Anfrage offiziell zur Verfügung gestellt werden.

### 2. Lärmbelastung und Infraschall

*Gemäß Schallimmissionsprognose nach TA Lärm übersteigt der Lärmpegel (Gesamtbelastung) laut Gutachten bereits aktuell in zwei von sieben Messpunkten die Lärmwerte, die durch die Anwohner zu ertragen sind. Bei den anderen im Gutachten enthaltenen Messpunkten liegt der Wert knapp unterhalb der erlaubten Grenzwerte.*

### Zusatz:

In der Entscheidung vom 11.05.2023 seitens des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (3a. Senat) wird eine solide und belastbare Berechnung der Immissionsberechnung von Windkraftanlagen der neusten Generation angezweifelt. Die Herstellerangaben für die Geräuschimmissionsprognosen ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Die auf Grundlage dieser Angaben erstellte Prognose genügt nicht den Anforderungen eines belastbaren Ergebnisses.

Ungeprüften Herstellerangaben verursachen erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf die Schallimmissionsprognose vor Ort.

Aus der unmittelbar eigenen Erfahrung als Anwohner kann ich dem LfU versichern, dass bei den Wetterverhältnissen am 10.06. und deren fortfolgenden Tagen/ Nächten ein Erholungsschlaf nicht möglich war, da die Geräuschimmissionsgrenzwerte mit Sicherheit überschritten worden sind. In diesem Zeitraum, über mehrere Tage, hinweg, herrschte frischer bis starker Wind aus Richtung Osten.

Mit weiteren geplanten Anlagen können diese Werte nur getopt werden.

Die bisherigen Werte im Gutachten beziehen sich auf Prognosen, die vor der Errichtung der drei WKA erstellt worden sind. Aktuelle und echte Daten nach Inbetriebnahme der Anlagen liegen nicht vor. Im Vorfeld weiterer Prüfverfahren im Genehmigungsverfahren muss der „Ist – Stand“ bei entsprechenden Windgeschwindigkeiten aus Richtung Ost erhoben werden.

Grundsätzlich möchte ich die Frage aufwerfen, ob nach Messankündigung, Messplanung und – Durchführung der Messbericht mit dem Hinweis der Messunsicherheit vorgelegt worden ist. Im Anschluss an die Nachweismessung ist mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung durchzuführen.

### 3. Regionalplan Oder-Spree

*Der beklagte Regionalplan Oder-Spree befindet sich aktuell in Überarbeitung. Kann ein Teilflächennutzungs- und Bebauungsplan zu diesem Zeitpunkt neu beantragt und genehmigt werden?*

### 5. Fledermausabschaltmodul

*Aus eigener Beobachtung kann ich berichten, dass die drei WKA nach Inbetriebnahme innerhalb der Schutzzeiten fast in jeder Nacht rotierten. Dies lässt die Vermutung zu, dass das Fledermausabschaltmodul nicht aktiviert war bzw. ist. Aus der Gemeindevertretersitzung am 27.03 2023 habe ich dies gegenüber den Anwesenden der UKA mitgeteilt und als Gemeinde eingefordert, dass die zum 15.11.2022 eingereichten Dokumente beim LfU eingefordert werden. Es wurde durch den Mitarbeiter der UKA mitgeteilt, dass ich selbst diese Dokumente/ Ausleseprotokolle einfordern kann.*

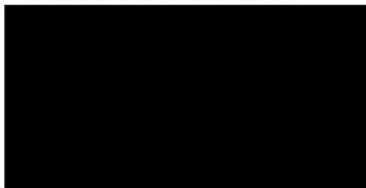
### Zusatz:

Ich würde gern die Protokolle auswerten und aufarbeiten, um Ihnen die Arbeit zu erleichtern. Wie mitgeteilt, liegt die Genehmigung der Einsicht in die Unterlagen des LfU seitens der UKA vor. Dem könnte entgegenstehen, dass seitens des LfU die Unterlagen nicht herausgegeben werden können/ dürfen.

**Zusammenfassend möchte ich ans Landesamt für Umwelt herantragen:**

- **Feststellung des Ist – Zustandes bezüglich der Lärm- und Schattenwurfbelastung**
- **Es wird um Beachtung des WKA-Geräuschemissionserlass gebeten**
- **Zusendung der Protokolle des Fledermausabschaltmoduls (auch gegen Gebühren)**
- **Mitteilung, ob seitens der UKA Cottbus bereits ein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde.**
- **Mitteilung zum Umgang im weiteren Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit dem nicht bestätigten Regionalplan Oder – Spree.**
- **Positionierung des LfU zum Niststättenerlass unter Beachtung, dass der UKA Cottbus ein Gutachten zum vertriebenen Rotmilan vorliegen müsste, um das Alter zu bestimmen.**

Mit freundlichen Grüßen



## Bauordnungsamt

### A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Lebus

**Flächennutzungsplan**

1. Änderung TFNP-Trägerverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeit. Beteiligung, Windenergie Gemeinde Treplin  
Stand: Vorentwurf 22.12.2023

Treplin

Gemarkung: Treplin

Flur: 2

Flurstücke 303

Flur: 3

Flurstücke: 23, 24

- Bebauungsplan
- Satzung nach BauGB
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

### B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

**untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB)**

Absender: Landkreis Märkisch-Oderland, FB IV  
Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
uAWB  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

Datum: 24.01.2024

- Keine Äußerung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

1. Einwendungen: **Keine**

...

2. Rechtsgrundlage:

...

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiung):

- ...  
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- [X] Hinweise und Anmerkungen, Forderungen, Bedenken aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

Seitens der uAWB bestehen gegen diese Entwurfsfassung keine grundlegenden abfallrechtlichen Einwände.

Gemäß §§ 23 und 24 BbgAbfBodG sind auf den Plangrundstücken illegal abgelagerte oberflächliche Abfälle sowie bei Eingriffen unterhalb der Geländeoberkante festgestellte/geförderte organoleptische Auffälligkeiten/freigelegte Abfallfraktionen uAWB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.

Es besteht das Erfordernis der Beteiligung der uAWB an den folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren, einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2.März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der gültigen Fassung



# Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

## Landkreis Märkisch-Oderland



Fachbereich: IV  
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde (UNB)  
Dienstort: Seelow  
Auskunft erteilt:  
Durchwahl:  
Telefax:  
E-Mail:  
**AZ:**



Datum: 15. Februar 2024

### **1. Allgemeine Angaben:**

**Stadt/Gemeinde/Amt:** Amt Lebus, Gemeinde Treplin

#### **1. Änderung FNP**

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB zum Vorentwurf (Stand 12/23)

### **2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:**

#### **Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:**

Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

### **3. Einwendungen ( E ) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung ( B ) und Rechtsgrundlage ( R )**

#### **Artenschutz**

Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Die Gemeinde muss sich bereits bei der Aufstellung des FNP mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote auseinandersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind. Weist der FNP auf artenschutzrechtliche Konflikte hin, muss eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen.

( R ) §§ 39, 44, 67 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung: keine

#### **Flächenschutz**

Im Änderungsbereich steht ein Naturdenkmal, hier eine Wildbirne. Diese Ausweisung erfolgte da es sich hier um einen markanten mit für die Art seltenen Stammumfang handelt. Die Rechtsvorschriften der 1. NDVO MOL sind einzuhalten.

Im FNP ist dieses Naturdenkmal als nachrichtliche Übernahme entsprechend festzusetzen.

( R ) §§ 28 BNatSchG, 1. Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Märkisch-Oderland vom 04.05.2011

Möglichkeiten der Überwindung: keine

## Landschaftsplanung

Landschaftspläne sind nach § 11 (2) BNatSchG aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (Planungspflicht für Landschaftspläne).

Wesentliche Veränderungen können z.B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Mit der Aufstellung oder der Änderung des FNP sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel erfüllt.

Die Aufstellungspflicht nach § 11 Abs. 2 BNatSchG besteht auch dann, wenn für das Plangebiet noch kein Landschaftsrahmenplan oder Regionalplan vorliegt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG).

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Der im Amt Lebus vorliegende Landschaftsplan ist älter als 10 Jahre und wurde bislang nicht aktualisiert / fortgeschrieben.

Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein; das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik und den aktuellen Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne entsprechen.

Fehlt ein aktueller und dem Stand der Technik entsprechender Landschaftsplan kann dies dazu führen, dass bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann.

Der Landschaftsplan kann nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.

( R ) §§ 9, 11 BNatSchG, § 5 BbgNatSchAG

Möglichkeiten der Überwindung: Aufstellung/ Aktualisierung / Fortschreibung des Landschaftsplans

### **4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:**

Mit dem hier zu ändernden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Für Bebauungspläne die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem BauGB anzuwenden. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Einerseits besteht die Pflicht zur abgestuften Umweltprüfung und andererseits ist der mit der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplanes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zu ermitteln. Ausgleichende Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend festzusetzen.

Bei der Suche nach möglichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes des parallel aufzustellenden BP kann auch dieser hier zu ändernde FNP als vorbereitender Plan genutzt werden. Entsprechende Flächenausweisungen können bereits auf der FNP Ebene erfolgen und diesem Eingriff zugeordnet werden. Die Gemeinde kann Flächen zum Ausgleich im Geltungsbereich des FNP den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zuordnen (§ 5 BauGB).

( R ) § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung

**Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen (Naturschutzrecht):**

- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) v. 21.01.13 (GVBl. Bbg I Nr. 3 v. 01.02.13)
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009



# Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

## Landkreis Märkisch-Oderland

Bauordnungsamt



Fachbereich: IV  
Amt: Landwirtschaft und Umwelt  
Fachdienst: Untere Wasserbehörde  
Dienstort: Seelow  
Auskunft erteilt:  
Durchwahl:  
Telefax:  
E-Mail:  
AZ:



06. Februar 2024

### 1. Änderung TFNP Trägerverfahren nach § 4 Abs.1 BauGB frühzeitige Beteiligung Windenergie Gemeinde Treplin / TÖB-Beteiligung- Ihre E-Mail vom 15.01.2024

Die untere Wasserbehörde gibt zu dem o. g. Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab:

#### Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Antragsteller: Amt Lebus  
Gemeinde: Treplin  
Grundstück: Treplin  
Gemarkung: Treplin, Flur 2,3, Flurstücke 303,23,25

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:  
Untere Wasserbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

##### 1. Einwendungen

# Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine

##### 2. Fachliche Stellungnahme

# Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: keine

# Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Der Geltungsbereich des B-Planes berührt keine Wasserschutz- und keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete.



#### Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 ([GVBl. I, Nr. 28](#))

# Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

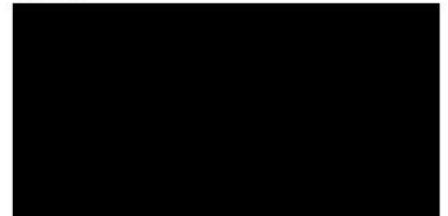
## Landkreis Märkisch-Oderland

Bauordnungsamt



Fachbereich: IV  
Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Fachdienst: Agrarentwicklung und Bodenschutz  
untere Bodenschutzbehörde (uB)  
Dienstort: Seelow  
Auskunft erteilt:  
Durchwahl:  
Telefax:  
E-Mail:

**Az.:**



Datum: 19. Februar 2024

### A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Lebus

Flächennutzungsplan 1. Änderung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Konzentrationsfläche Windenergie“, (Vorentwurf Stand: 22. Dezember 2023)

Gemarkung: Treplin

Flur: 2

Flurstück: 303

Flur: 3

Flurstücke: 23, 25

Bebauungsplan

Satzungen

Vorhaben- und Erschließungsplan

sonstige Satzung

### B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

**untere Bodenschutzbehörde (uB)**

Az. uB: 32.31.01/0002

Aus Sicht der uB bestehen gegen die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Konzentrationsfläche Windenergie“ bei Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen und Hinweise keine Einwände.

#### 1. Auflagen

- 1.1 Das Vorhaben ist nach den geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik so durchzuführen, dass eine schädliche Bodenveränderung (Bundes-Bodenschutzgesetz, § 7 BBodSchG<sup>1</sup>) ausgeschlossen werden kann. D. h. es hat ein

sparsamer und schonender Umgang mit Boden sowie der Schutz vor Beeinträchtigungen durch Stoffe, durch Erosion und durch Verdichtungen zu erfolgen. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die für den Rückbau einer WEA zusätzlich zur bestehenden Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden. Für den Rückbau (zusätzlich zur bestehenden Infrastruktur) in Anspruch genommene Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Böden vor Verdichtung und Vernässung, Stoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen.

Baustelleneinrichtungsflächen müssen ausreichend dimensioniert werden (Lagerkapazität, Maschinenbewegung auf den Flächen). Der standorteigene Oberboden wird rückschreitend mit einem Kettenbagger (oder ähnliche geeignete Baumaschinen), unter Berücksichtigung der von der aktuellen Bodenfeuchte abhängigen Maschineneinsatzgrenze, abgetragen und zwischengelagert.

1.2 Sollten umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) im Boden, Bausubstanz und/oder Grundwasser festgestellt werden, sind diese gemäß § 31 BbgAbfBodG<sup>2</sup> der unteren Boden-schutzbehörde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend zur Kenntnis zu geben.

1.3 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Vernässungen und Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften zu ergreifen. Die Flächen sind in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme beim Rückbau zu präparieren. Bodenschonendes Arbeiten auf und mit Bodenmaterial kann nur bei ausreichend trockenen Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen sowie bei Bodenfrost erfolgen. Nach Möglichkeit sind Maschinen mit möglichst geringem Gesamtgewicht und möglichst geringer Bodenpressung einzusetzen. Maschinen mit hohem Gesamtgewicht und hoher Flächenpressung dürfen nur in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz von Böden vor Verdichtungen eingesetzt werden. Schutzmaßnahmen zum Maschineneinsatz dienen dazu, den Druckeintrag in den Boden zu verringern und Verdichtungen und Vernässungen zu vermeiden. Auf ungeschütztem Boden sind Maschinen mit bodenschonenden Laufwerken (Kettenfahrzeuge mit möglichst geringem Gesamtgewicht und niedriger Flächenpressung oder Radfahrzeuge mit Breit- und Terra-reifen) einzusetzen. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden sowie die spezifische Maschineneinsatzgrenze können nach DIN 19639 (2019) in Abhängigkeit von Bodenfeuchte und Konsistenzbereichen ermittelt werden.

Ein Befahren ungeschützten Bodens ist nur bei ausreichend trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen und mit geeigneten Maschinen zulässig. Ein Befahren des Bodens mit schweren Maschinen sowie das Lagern von WEA Segmenten und Baumaterial ist nur mit Schutzmaßnahmen möglich (Bodenschutzplatten/Lastverteilungsplatten bzw. Baggermatten aus Edelstahl, Aluminium oder Holz). Wird eine WEA durch „Umziehen“ oder eine „Fallrichtungssprengung“ demontiert, ist ein „Fallbett“ zu errichten, um den Druckeintrag beim Aufprall der WEA am Boden zu reduzieren. Alternativ können Flächen mit bestehenden Vorbelastungen (z. B. zurückzubauende Wege) als Aufprallfläche genutzt werden.

1.4 Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der WEA oder Maschinen, zu ergreifen (d.h. es hat möglichst ein vollständiges Ablassen der Betriebsflüssigkeiten zu erfolgen, um Kontaminationen des Bodens beim weiteren Rückbau zu vermeiden). Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder Bauabfällen, insbesondere

durch Vermischen derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden. Maschinen dürfen nicht auf ungeschütztem Boden geparkt oder betankt werden. Maschinen müssen vor jeder Benutzung auf die Dichtheit aller Leitungssysteme mit wassergefährdenden Stoffen geprüft werden. Es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen und das Baustellenpersonal darüber zu informieren. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffangwannen einzusetzen.

- 1.5 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung. Auf erosionsgefährdeten Flächen ist für eine geregelte Wasserhaltung, durch eine gezielte Ableitung von Wasser aus dem Baufeld mittels Grabensystem, sowie Sammeln und Abpumpen des Wassers zu sorgen. Auf erosionsgefährdeten Flächen sorgt eine rasche Begrünung für einen Schutz vor Erosion. Bodenmieten müssen bei längerer Lagerungsdauer aktiv (Ansaat) begrünt werden.
- 1.6 Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen sind vollständig zurückzubauen. Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden WEA haben, vollständig zurückzubauen. Standardflachfundamente (Flachgründungen) sind vollständig zurückzubauen. Pfahlgründungen (Tiefgründungen) sind grundsätzlich vollständig zurückzubauen. Der Rückbau darf nicht zum Entstehen einer zusätzlichen schädlichen Bodenveränderung führen. Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt. Abschließend ist eine durchwurzelbare Bodenschicht (gemäß § 6 ff. BBodSchV<sup>5</sup>) herzustellen.
- 1.7 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen (DIN 19639) die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn des Rückbaus zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Die bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes zu realisieren.
- 1.8 Nach Fertigstellung der Windenergieanlagen hat ein Rückbau der nicht mehr erforderlichen Ausbauten zu erfolgen, mithin auch der Bau- und Nebenstellflächen sowie die für die Errichtung der Windenergieanlage notwendigen Montageflächen. Die Wiederherstellung der Bodenfunktion ist sicherzustellen (§ 2 BBodSchG<sup>1</sup>), schädliche Bodenveränderungen zu beseitigen (§ 10 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG<sup>1</sup>).
- 1.9 Der Rückbaubeginn sowie der Rückbauabschluss ist jeweils für jede Einzelanlage unaufgefordert der uB anzuzeigen.

## 2. Hinweise

- 2.1 Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden und dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist vorzubeugen, indem Bodeneinwirkungen vermieden oder nach Möglichkeit vermindert werden (§ 1 BBodSchG<sup>1</sup>).
- 2.2 Das Baugesetzbuch<sup>3</sup> fordert seit dem 20.07.2004 eine Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers bzw. Bauherrn zum Rückbau der Anlage nach dauerhafter

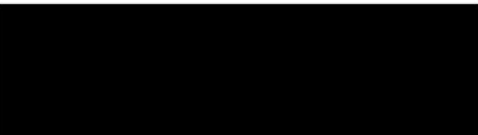
Aufgabe der Nutzung als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB<sup>3</sup>). Diese Verpflichtung zum Rückbau umfasst grundsätzlich die gesamte bauliche Anlage einschließlich aller Nebenanlagen und die Beseitigung aller Bodenversiegelungen einschließlich der Gründungsbauwerke.

- 2.3 Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG<sup>1</sup> Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen (§ 4 Absatz 5 BBodSchV<sup>5</sup>).
- 2.4 Im Bereich der geplanten Baumaßnahme liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdächtige Flächen, Altlaststandorte und Altablagerungen. Es sind keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Bei Feststellung ist Punkt 1.2 dieser Stellungnahme zu veranlassen.

- 2.5 Diese Stellungnahme wurde am Stichtag der Erstellung mit allen dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Verfügung stehenden Informationen bzgl. ALKATOnline/UIG<sup>4</sup> (Altlastverdächtige Fläche, Altstandort, Altablagerung sowie schädliche Bodenveränderung) erstellt. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.
- 2.6 Die Bauausführenden sind über die Auflagen und Hinweise zu informieren.
- 2.7 Die uB behält sich die weitere Anordnung von Maßnahmen vor.
- 2.8 Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärung wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Gez.



<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])

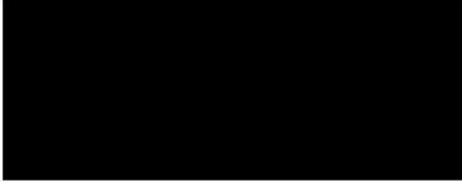
<sup>3</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

<sup>4</sup> Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

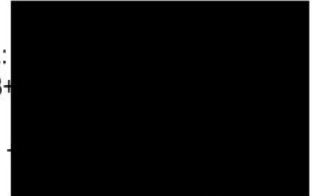
<sup>5</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) "Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)" Ersetzt V 2129-32-1 v. 12.7.1999 I 1554 (BBodSchV)



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam



Bearb.:  
Gesch-Z.:  
3700/313+  
Hausruf:  
Fax:  
Internet:



[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 26.01.2024

## 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) Windenergie der Gemeinde Treplin

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 29.12.2023
- Begründung, 22.12.2023
- Avifaunistisches Gutachten, 23.11.2023
- Planzeichnung, 22.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021  
audit berufundfamilie

Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag




Dieses Dokument wurde am 26.01.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) Windenergie der Gemeinde Treplin
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

#### Sachstand:

Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Treplin soll die bisher dargestellte Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergie“ nördlich erweitert werden. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“.

#### Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)


§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

*Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023*

Im noch aufzustellenden Umweltbericht sind die für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit relevanten Auswirkungen (Geräusche, Schattenwurf, standortspezifisches Gefährdungspotenzial) zu ermitteln und zu bewerten. Parallel zum Flächennutzungsplan soll die Planung mit einem verbindlichen Bauleitplan (1. Änderung Bebauungsplan „Windpark Treplin“) konkretisiert werden. Detaillierte Untersuchungen zu den immissionsrelevanten Auswirkungen der Planung können im Sinne einer Abschichtung im Umweltbericht zum verbindlichen Bauleitplan durchgeführt werden.

Es wird auf das **Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG)** vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3]) verwiesen. Danach findet § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur Anwendung, wenn ein Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) eingehalten wird.

Dieses Dokument wurde am 26.01.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

vorab per email an: 

Schönefeld, 01.02.2024

### Vorentwurf zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) Windenergie der Gemeinde Treplin (Stand: 22.12.2023)

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; Ihr Schreiben vom 29.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) Windenergie der Gemeinde Treplin (Stand: 22.12.2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren berührt, da eine Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergie“ festgesetzt werden soll und Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne §§ 14 ff. LuftVG darstellen.
3. §18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.
4. Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
5. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) Windenergie der Gemeinde Treplin (Stand: 22.12.2023).

### **Begründung:**

Das Planungsvorhaben liegt östlich von Treplin im Landkreis Märkisch-Oderland des Bundeslandes Brandenburg.

Im Umkreis bis 12 km befinden sich keine Landeplätze. Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.

Planinhalt ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergie“.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.

Die LuBB ist daher im weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.

Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG).

Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) Windenergie der Gemeinde Treplin (Stand: 22.12.2023).

### **Hinweise:**

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
3. Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggfs. an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.
4. Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen (Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuert) richtet sich nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – (AVV LFH)“ in der jeweils

gültigen Fassung BAnzAT 30.04.2020 B4; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4).

5. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.

Um Übersendung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag







LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Bodendenkmalpflege /  
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Wünsdorfer Platz 4-5  
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
Internet: [www.bldam-brandenburg.de](http://www.bldam-brandenburg.de)

Dezernat Bodendenkmalpflege  
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /  
Braunkohle

Wünsdorf, den 15. Januar 2024

Ihr Zeichen  
E-Mail vom 29.12.2023

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)  
GV 2016:264c

### 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) Windenergie der Gemeinde Treplin

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabensbereich

Sehr geehrter 

im Änderungsbereich (Konzentrationsfläche Windenergie) der 1. Änderung des Sachlichen TFNP sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

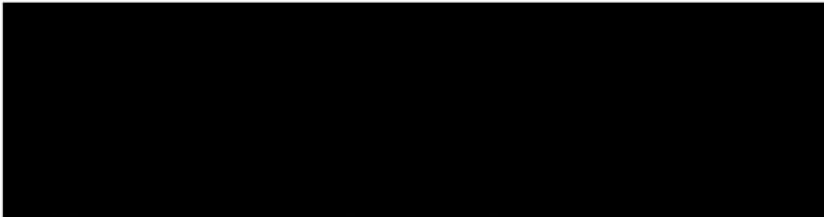
Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Hinweise:

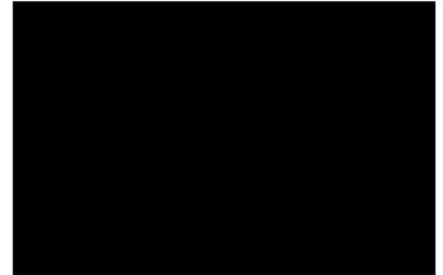
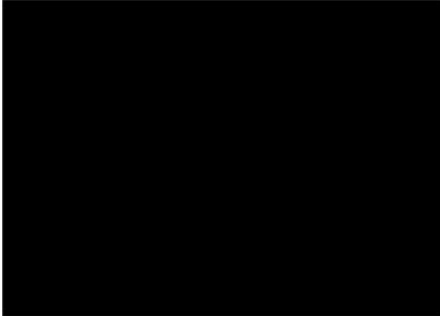
Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Kopie an - Lkr. Märkisch-Oderland / Untere Denkmalschutzbehörde



Waldsiedersdorf, 03.01.2024

**Gem. Treplin - 1. Aend. Sachlicher TFNP Windenergie der Gemeinde Treplin  
- fruehzeitige Beteiligung §4(1)BauGB + Abstimmung Nachbargemeinden  
§2(2)BauGB + Anzeige der Planung**

Sehr geehrter 

nach Prüfung der Unterlagen kann dem oben genannten TFNP aus forstfachlicher Sicht nur bedingt zugestimmt werden.

Bei den für Planung einbezogenen Flurstücken wird ein Teil des Waldflurstückes Treplin, Flur 2, Flurstück 303 in die Planung einbezogen.

Diese Fläche, die Wald i.S. des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GBLI. I S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I S 15) ist, ist bei Größe der Ackerfläche von 41,4109 ha, zur Errichtung der Windkraftanlage zu erhalten.

Jedoch ist zur Einschätzung der Einflüsse der geplanten Windenergieanlagen auf das bereits installierte automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „FireWatch“ ein Gutachten einzureichen, um dessen Funktionsfähigkeit zu gewährleisten (siehe Anlage AWFS).

**Seite 2**

**Landesbetrieb  
Forst Brandenburg**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde am 03.01.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.





Amt Lebus  
Breite Straße 1  
15326 Lebus

Ihnen schreibt:

Telefon:

11. Januar 2024

### Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) Windenergie der Gemeinde Treplin

#### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihre E-Mail vom 29.12.2023

Sehr geehrter

der Zweckverband betreibt im Bereich des geplanten Teilflächennutzungsplans keine öffentlichen Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen. Öffentliche Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung betreibt der Zweckverband in diesem Bereich ebenfalls nicht.

#### Berührungspunkte/Bedenken/Einwendungen

Es liegen seitens des ZVWA keine Berührungspunkte/Bedenken bzw. Einwendungen vor.

#### Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung

Auf Grund der Nutzungsart des Gebietes des Teilflächennutzungsplans ist keine Trink- oder Abwassererschließung nötig oder zu erwarten.

#### Niederschlagswasserentsorgung

Der Zweckverband ist als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts auch für die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers zuständig.

Für das Bebauungsgebiet lassen die örtlichen Verhältnisse eine schadlose Unterbringung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 54 Abs. 4 BbgWG) zu. Dementsprechend ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern, diese Anforderung ist als Festsetzung im B-Plan mit aufzunehmen. Siehe auch Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes (ABK 2020), das auf der Homepage des Zweckverbandes unter [www.fuewasser.de](http://www.fuewasser.de) eingesehen werden kann.

Durch die Nutzung des bereits vorhandenen Beckens zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser wird diesen Vorgaben entsprochen.

### **Löschwasserversorgung**

Zur Möglichkeit der Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz nehmen wir, wenn dies gewünscht sein sollte, gern gesondert auf Anfrage Stellung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Bearbeitung der Anfrage kostenpflichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag





**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



Datum,  
22.01.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) Windenergie der  
Gemeinde Treplin

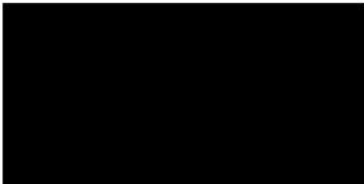
Bezug: Ihr Schreiben vom 29.12.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-  
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben  
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

keine Betroffenheit

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763  
[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

**Allgemeine Information:**

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

**INFRASTRUKTUR**